

Satzung des Vereins „Die Gewässerführer e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Gewässerführer e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Remshalden.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereines ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässer, im Sinne der Naturschutz- und der Wassergesetze von Bund und Ländern
 - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Umweltpädagogische Veranstaltungen, auch in der Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, soweit sie keine Leistungen aus Verkehrsgeschäften an den Verein erbringen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Ausbildung zum Gewässerführer bei der WBW-Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 334577, verfügen. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch Personen, die eine dem der WBW-Fortbildungsgesellschaft vergleichbaren Ausbildung nachweisen und ggf. einer Schulungsmaßnahme der WBW-Fortbildungsgesellschaft teilgenommen haben
 - Fördermitglieder, die insbesondere sein können:

- (i) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - (ii) natürliche Personen, die nicht über die vorstehend genannte Ausbildung zum Gewässerführer verfügen, und/oder
 - (iii) juristische Personen.
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; Förder- und Ehrenmitglieder sind jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Rede-, Frage-, Auskunfts- und Antragsrecht auszuüben.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten Vorstand, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Weitere Funktionsträger des Vorstands sind zwei Kassenprüfer. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

- (5) Der Beirat wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31.07. statt.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail und Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekanntgegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

§10 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Bestellung, Abberufung und Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Zwei Mitglieder bestellt die WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 334577, oder ihrer Gesamtrechtsnachfolgerin (im Folgenden: „**WBWF**“). Das dritte Mitglied bestellt der Vorstand des Vereins „Die Gewässerführer“.
- (3) Zu Beiratsmitgliedern können natürliche oder juristische Personen bestellt werden; zulässig ist ausdrücklich auch die Bestellung der WBWF selbst. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
- (4) Die Beiratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Beirat nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestellt wurde.
- (5) Die von WBWF bestellten Beiratsmitglieder können von der WBWF jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

- (6) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes (z.B. durch Abberufung oder Tod) erfolgt die Bestellung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch die WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH oder ihrer Gesamtrechtsnachfolgerin (sofern ein von ihr bestelltes Beiratsmitglied ausgeschieden ist).
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Beirats

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in den Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Beirat unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder. Der Beirat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft zur Lage des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Auf Verlangen ist dem Beirat über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins schriftlich zu berichten.
- (3) Der Vorstand kann den Beirat im Bedarfsfalle zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat fragen. Die Vorstandsmitglieder nehmen – ohne zur Stimmabgabe berechtigt zu sein – an den Beiratssitzungen teil, sie können jedoch durch Beschluss des Beirats jederzeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Auskunft vom Beirat über dessen Tätigkeit, insbesondere die Übersendung der Sitzungsniederschriften, verlangen.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Aufgabenerfüllung entstandenen, notwendigen Auslagen. Die Auslagen dafür werden (bei entsprechendem Nachweis) von der WBWF übernommen.

§ 13 Beschlussfassung des Beirats

- (1) Die Beschlussfassung durch den Beirat erfolgt in Beiratssitzungen. Mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Beiratssitzungen (z.B. schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail) oder durch jegliche Kombination verschiedener Arten der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Beiratssitzungen gefasst werden.
- (2) Die Beiratssitzungen sollen mindestens einmal pro Jahr sowie bei Bedarf stattfinden. Sie werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Sitzung und der Tag der Einladung nicht mitrechnen, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder Beiratsmitglied dies verlangt. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es jeweils nicht.
- (3) Die Beiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann sich in den Beiratssitzungen durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.
- (5) Die Beschlüsse des Beirats sollen protokolliert werden. Protokollführer ist der stellvertretende Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer in der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname und Geburtsdatum
 - Vollständige Anschrift
 - Telefon, Fax-Nummer, Email-Adresse
- (2) Der Verein veröffentlicht seine Daten intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Weiteres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzverordnung.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- (3) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke im Sinne des §2 Abs.2 dieser Satzung verwendet.

Die Änderung der Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 beschlossen.

Remshalden, den 22.02.2019